

GR_GERICHTE PVG 2012 25 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2012_25

FR: GR_GERICHTE PVG 2012 25 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2012 25 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

a) Materiell sind zunächst die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des Verwaltungsgerichts Graubünden in Erinnerung zu rufen. Das in Art. 74 Abs. 2 BV verankerte Verursacherprinzip legt fest, dass derjenige, der schädliche Einwirkungen auf die Umwelt verursacht, auch die Kosten für deren Beseitigung zu tragen hat. Nach Art. 32a Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden u. a. die Art und die Menge des zu entsorgenden Abfalls berücksichtigt (lit. a). Laut Art. 60a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben sind besonders auch die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen (lit. a). Auf Kantonsebene wird in Art. 39 GG bestimmt: Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf speziell aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren (Abs. 1). Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur soweit getätigt werden, wie sie nötig und wirtschaftlich tragbar sind (Abs. 2). In Art. 6 KGSchG wird unter dem Titel «Verursacherprinzip» nochmals betont, dass derjenige – der Massnahmen nach

11/25 Gebühren und Abgaben PVG 2012 208 dem KGSchG oder dem GschG verursacht – die Kosten dafür zu tragen hat. Laut Art. 44 KGSchG sind die Gemeindeerlasse innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des KGSchG (am 1. Oktober 1997) den neuen Gewässerschutzvorschriften anzupassen (Modifikationspflicht somit spätestens bis Ende 2002). b) Die Gemeinde stellt sich im konkreten Fall offensichtlich auf den Standpunkt, dass ein Systemwechsel von der bisher – gestützt auf die von ihr zitierten Bestimmungen des WVR und KEG aus den 80er-Jahren – angewandten Bemessungsmethode einzig nach dem Gebäudewert zu einer «gemischten Erfassungsvariante» (feste Grundgebühr in Kombination mit tatsächlichem Wasser- und Abfallverbrauch) unverhältnismässigen Mehraufwand für sie (da Installation von Wasseruhren und Verbrauchszählern überall erforderlich) als auch gar übermässige bzw. unnötige Mehrkosten für die meisten Haus- und Wohnungsbesitzer nach sich ziehen würde. Dieser Auffassung kann sich das Gericht nicht anschliessen. Wie das angerufene Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Einführung von Mischvarianten (verbraucherunabhängige Grund-/Sockelgebühr plus mengenabhängige Verbrauchertaxe) festhielt, vermag nur ein

solch differenziertes Erfassungssystem verfassungsrechtlich zu überzeugen, weil dem Verursacherprinzip durch die Einführung einer variablen Komponente (Verbrauchs-/Mengengebühr) Rechnung getragen wird, während dies einzig mit einer starren und zu verallgemeinernden Objektpauschale gestützt auf den Gebäudeversicherungsneuwert nicht erreicht wird (vgl. PVG 2011 Nr. 16, 2002 Nr. 26, 2001 Nr. 24, 1996 Nr. 82, 1993 Nr. 71; BGE 129 I 290 ff.). Was die Berücksichtigung des Gebäudeversicherungsneuwertes zur Ermittlung der Grund-/Sockelgebühr betrifft, hat die höchst-richterliche Rechtsprechung schon mehrfach ausgeführt: «Der Gebäudeversicherungswert ist für die Festsetzung der Grundgebühr solange ein vertretbares Kriterium, als er die Grösse der Liegenschaft und damit das Ausmass deren möglicher Nutzung zum Ausdruck bringt, von der auch die mutmassliche (wahrscheinliche oder maximal zu erwartende) Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen abhängt, die durch eine Grundgebühr – als Bereitstellungsgebühr – pauschal abgegolten werden darf» (BG-Urteil 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E. 3.3 am Ende; URP 1997 S. 39 ff., E. 4b und 4c). Bereits in BGE 128 I 52 E. 4 wurde indessen festgehalten, dass das aus Art. 8 und 9 BV abgeleitete «Äquivalenzprinzip» verletzt sei, wenn für die Bemessung der jährlich erhobenen Abwassergebühr in keiner Weise auf 11/25 Gebühren und Abgaben PVG 2012 209 die Verbrauchswassermenge abgestellt werde. Nach dem Äquivalenzprinzip darf eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen und sie muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (BGE 132 II 375 E. 2.1). Daneben gilt es das «Verursacherprinzip» zu beachten, welches laut Art. 60a GSchG verlangt, dass speziell auch bei der Bemessung von periodischen Benützungsgebühren die produzierte Abwassermenge zu berücksichtigen sei (vgl. BG-Urteil 2P.53/2007 vom 22. Juni 2007 E. 2.2; zum «Kostendeckungsprinzip» vgl. BG-Urteil 2C_644/2009 vom 16. August 2010 E. 4). Die Darstellung der Vorinstanz, wonach die strittigen Gebühren ausschliesslich und allein anhand des fixen Gebäudeversicherungswertes festgelegt werden dürften, geht demnach schon im Grundsatz eindeutig fehl und ist daher unhaltbar. c) Eine andere Frage ist, inwiefern die Vorinstanz bei den angefochtenen Rechnungen 2008 – 2011 betreffend Frischwasser- und Abwassergebühren überhaupt auf das noch nicht gesetzlich verankerte Mischsystem (bestehend aus: Grund- und Verbrauchsgebühr) Bezug nehmen kann. Wie das Verwaltungsgericht in einem früheren Urteil vom 7. Januar 2005 (vgl. VGU A 04 79 E. 3d; erst kürzlich wieder bestätigt in VGU A 11 45 – 47) erwog, muss die Erhebung der Grundgebühr immer in einem vernünftigen bzw. ausgewogenen Verhältnis zur Verbrauchsgebühr stehen, da sonst hauptsächlich dem Verursacherprinzip nicht bzw. meist nur ungenügend Rechnung getragen würde. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde im besagten Urteil im Sinne einer Faustregel bestimmt, dass die Höhe der Grundgebühr zwischen 50 und 75 % und diejenige der Mengengebühr zwischen 50 und 25 % liegen sollte, um ein adäquates Verhältnis zwischen diesen beiden Abgabetypen zu garantieren. Auf die Einhaltung dieser Grenzwerte sind die einzelnen Rechnungen noch zu kontrollieren, um so über ihre Rechtmässigkeit/Haltbarkeit bzw. allfällige Anpassungen befinden zu können. d) Die soeben zitierten Gesetzesbestimmungen (vorne E. 3a), die angeführte Rechtsprechung und die zitierten Grundsätze im Abgaberecht (E. 3b) sowie deren konkrete Handhabung in der Praxis (E. 3c) lassen keinerlei Zweifel offen, dass für jährlich wiederkehrende Gebührenabgaben unverzichtbar eine Aufteilung zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren zu erfolgen hat und deren Verhältnis mindestens 50 % zu 50 % bzw. maximal 75 % zu 25 % zu betragen hat. Diese Parameter müssen sowohl

generell über alle Gebührenrechnungen als auch konkret grundsätzlich bei jeder

11/25 Gebühren und Abgaben PVG 2012 210 einzelnen Rechnungsstellung eingehalten werden. Die mehrmals durch die Gemeinde wiederholte Auffassung, dass die Verbrauchsgebühren nur den variablen Teil ihrer Betriebskosten betreffen können, ist somit offenkundig falsch. Das vom übergeordneten Recht zwingend vorgeschriebene Verursacher-, Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip muss von der Vorinstanz vielmehr gegenüber jedem Wasserbezüger bzw. Abwasserlieferer respektiert werden, und dies grundsätzlich unabhängig davon, wie sich die entsprechende kommunale Betriebsrechnung zusammensetzt. Lediglich so kann auch das höherrangige und anzustrebende Ziel erreicht werden, dass sich der Konsument gewässerschutz- und umweltrechtlich möglichst korrekt verhält. Schon deshalb ist der angefochtene Gemeindevorstandsentscheid samt der ihm zugrunde liegenden Rechnungsstellungen aufzuheben. Die fraglichen Rechnungen sind zumindest auf eine vertretbare Grundgebühr von höchstens ca. 70 % (so bereits: VGU A 11 45 – 47) der erhobenen Beiträge festzulegen. Eine derartige Übergangslösung drängt sich schon aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Gebührenpflichtigen in der Gemeinde auf. Im Übrigen haben die Beschwerdeführer selbst nicht einen gänzlichen Verzicht auf die Gebührenerhebung für die bezogenen Leistungen (2008 – 2011) beantragt, sondern zu Recht lediglich die Festlegung ihrer Gebühren unter Beachtung des Verursacher-, Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips (vgl. Ziff. 3 ihres Rechtsbegehrens). Für die Erhebung verbrauchsabhängiger Gebühren (Anteil ca. 30 %) hat die Gemeinde bisher aber überhaupt noch keine gesetzliche Grundlage. A 11 55 Urteil vom 22. August 2013 Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist noch hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.